

# **Resolution an die Regierung zum „Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich“ vom 6. Juli 1961<sup>1</sup>**

<b>Gremium</b>	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
<b>Funktionsperiode</b>	VI. Generalsynode
<b>Session</b>	1. Session
<b>Beschlussdatum</b>	7. und 8. März 1962, Wien
<b>ABl. Nr.</b>	---

## **I.**

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich hat sich am 7. und 8. März 1962 eingehend mit dem „Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich“ vom 6. Juli 1961 und der damit gegebenen neuen Lage der Kirche befaßt. Die Generalsynode sieht in diesem Gesetz nach dem Toleranzedikt von 1781 und dem kaiserlichen Patent von 1861 den dritten großen Schritt in der Ordnung des Verhältnisses von Staat und Evangelischer Kirche. Sie ist sich der historischen Bedeutung dieses Gesetzes bewußt, denn es eröffnet mit der Gewährung der vollen Freiheit und der Gleichberechtigung der Evangelischen Kirche einen neuen Abschnitt ihrer Geschichte. Dabei anerkennt die Generalsynode mit besonderer Genugtuung, dass diese Freiheit und Unabhängigkeit nicht gleichbedeutend ist mit der völligen Trennung von Staat und Kirche, sondern daß der Staat der Evangelischen Kirche Rechtsschutz und Rechtshilfe, finanzielle Förderung und Unterstützung ihrer erzieherischen und seelsorgerlichen Aufgaben auf verschiedenen Gebieten zusichert.

Die Generalsynode bringt den Dank der Evangelischen Kirche an Nationalrat und Regierung zum Ausdruck. Sie spricht diesen Dank insbesondere dem Altbundeskanzler Ing. Dr. h. c. Raab und Bundeskanzler Dr. Gorbach sowie Vizekanzler Dr. Dr. Pittermann aus. Sie gedenkt der vorhergegangenen Bemühungen der Unterrichtsminister Dr. Hurdes und Dr. Kolb. Wir sind uns dankbar bewußt, daß das Protestantengesetz in der vorliegenden Gestalt die persönliche Schöpfung des Herrn Bundesministers für Unterricht Dr. Drimmel ist und

---

<sup>1</sup> Der Text ist in der 1962 gültigen Rechtschreibung geschrieben und enthält die damals verwendeten Formatierungen.

sprechen ihm und den beteiligten Herren seines Ministeriums den besonderen Dank aus. Der Dank gilt auch allen übrigen Ministern und Ministerien, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben.

Die Generalsynode nimmt diesen Anlaß wahr, um den Willen der Evangelischen Kirche in Österreich, mit allen ihren Kräften am Aufbau unseres Vaterlandes mitzuarbeiten, erneut zu bekunden.

## II.

Die Dankbarkeit und das Vertrauen der Evangelischen Kirche werden nicht gemindert, wenn wir rückschauend und vorwärtsblickend feststellen, daß manche Wünsche der Kirche nicht erfüllt wurden. Wir verstehen es, daß andere gesetzliche Bestimmungen oder politische und kirchenpolitische Rücksichten ihre volle Erfüllung unmöglich machten oder, wie wir hoffen, nur hinausgeschoben haben. Wir sind überzeugt, daß es auch den Intentionen des Herrn Unterrichtsministers entspricht, wenn diese offen gebliebenen Erwartungen nicht vergessen werden, sondern das Gespräch darüber zu einem gelegenen Zeitpunkt wieder aufgenommen wird.

1. Es wird sich möglicherweise bei der fortlaufenden Entwicklung des ökumenischen Kirchenrechtes früher oder später der Gedanke eines Vertrages zwischen Staat und Evangelischer Kirche nahelegen.
2. Bis zur Schaffung eines für alle Kirchen und Religionsgemeinschaften wichtigen neuen staatlichen Gesetzes über die Einhebung der Kirchenbeiträge wurde die Regelung folgender Punkte verschoben:
  - a) die verwaltungsbehördliche Exekution;
  - b) die Möglichkeit der staatlichen Einhebung der Kirchenbeiträge oder
  - c) wenigstens der Einblick in die Unterlagen der Finanzämter durch Beauftragte der Kirche.
3. Die Anerkennung kirchlicher Rechtsakte für den staatlichen Bereich ist, mit Ausnahme der Anerkennung der Körperschaftsqualität des öffentlichen Rechts an Gemeinden und Einrichtungen der Kirche, noch nicht befriedigend gelöst. Wir hoffen zuversichtlich, daß die Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechtes die Möglichkeit neuer Verhandlungen mit dem Staat eröffnet.
4. Der Umfang der behördlichen Rechtshilfe blieb hinter unseren Erwartungen und Vorschlägen erheblich zurück.
5. Unsere Kirche hofft trotz der gegenwärtigen Regelung, daß auch ihr eines Tages die gleichen Voraussetzungen zur Ausübung des Begutachtungsrechtes staatlicher Gesetzes- und Verordnungsentwürfe wie den Kammern zubilligt werde. Sie anerkennt dankbar, daß das Bundesministerium für Unterricht von sich aus, andere Bundesministerien über Ersuchen, bisher ihr die Gesetzesentwürfe zugesandt haben.

6. Die finanzielle Entwicklung macht uns bereits jetzt schmerzlich fühlbar, daß die jährliche staatliche Beihilfe nur zur Hälfte wertgesichert ist. Wir haben infolge der 9%igen Gehaltserhöhung wertmäßig bereits 4 1/2 % vom ursprünglich uns zugedachten Betrag eingebüßt. Wir bitten, diesem Punkte dauernde Aufmerksamkeit zu schenken. Unsere Wünsche decken sich in dieser Hinsicht zweifellos mit denen der anderen Kirchen.
7. Unerfüllt blieb der Wunsch, daß in die polizeilichen Meldezettel die Konfessionsbezeichnung wiederaufgenommen werde.
8. Auf dem Gebiete des Steuer- und Gebührenrechtes würde es für die Kirche und ihre Einrichtungen, soweit sie gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen, eine wesentliche Erleichterung bedeuten, wenn nachstehende Wünsche erfüllt werden könnten:

Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei der Übertragung des unbeweglichen Vermögens zwischen den Gemeinden aller Stufen der Kirche; die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer. - Bei den Einrichtungen: Die Befreiung von der Abgabepflicht für gewährte öffentliche Subventionen; die Umsatzsteuerbefreiung für die gemeinnützigen Erholungsheime und bei den gemeinnützigen Krankenanstalten hinsichtlich der Leistungen der Selbstzahler und der Klassepatienten.

### III.

Die Generalsynode hat sich mit großem Interesse mit dem Schulgesetzprogramm befaßt. Sie möchte zu den viel erörterten Neuerungen, über die eine Einigung erzielt wurde, vorläufig keine Stellung nehmen, gibt aber schon jetzt ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, daß unter den Grundsätzen und Hauptmerkmalen des österreichischen Schulwesens die sittlich-religiöse und staatsbürgerliche Erziehung, die Gewährleistung des Religionsunterrichtes in der Schule sowie die Interkonfessionalität der staatlichen Schule festgestellt wird. Die Generalsynode hofft, daß durch die Schulreform die humanistische Ausbildung nicht verkümmert.

Ohne den vorgesehenen Verhandlungen mit den Kirchen vorgreifen zu wollen, möchten wir bereits jetzt dem Abschnitt über den Religionsunterricht im wesentlichen zustimmen, wobei es uns besonders wichtig erscheint, daß auch für die pädagogischen Akademien und für die Berufs- und Fachschulen Religionsunterricht in Aussicht genommen ist, sind aber der Meinung, daß der Besuch im Zeugnis vermerkt werden sollte.

Die Generalsynode sieht es als eine Wiedergutmachung an, daß in Zukunft in den kollektiven Schulbehörden wieder Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften vorgesehen sind.

Ebenso begrüßt sie es, daß Privatschulen, deren Schulerhalter eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden muß und daß eine Subventionierung der konfessionellen Schulen versprochen wird.

Wir legen die von uns begrüßten Bestimmungen über die Privatschulen und ihre Subventionierung nicht so aus, daß dadurch Art. VI, § 4 des Konkordats von 1933 seine Erfüllung finden soll, wonach durch diese Maßnahmen „die Voraussetzung für die Entwicklung zur öffentlichen katholisch-konfessionellen Schule geschaffen wird“. Eine solche Absicht würde uns im Hinblick auf unsere Kirche ebenso wie auf Österreich mit schweren Besorgnissen erfüllen und auch dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufen.

Die Generalsynode hält die im Abschnitt XI. 5, vorgesehene einmalige zusätzliche Geldsubvention des konfessionellen Schulwesens im Burgenland für recht und billig.

Wir bitten auch, den nicht auf Erwerb gerichteten Kindergärten, die eine wichtige soziale und erzieherische Aufgabe erfüllen, die lebende Subvention zu gewähren.

Die Generalsynode hat den Oberkirchenrat beauftragt, weitere Verhandlungen zu führen.

#### IV.

Die Generalsynode entnahm den Berichten über die Lebensbewegung und Statistik, daß die Geburten, wenn auch langsam, zunehmen und die Ehescheidungen einen leichten Rückgang aufweisen. Sie sieht darin ein Zeichen dafür, daß die Krise des Familienlebens möglicherweise den Höhepunkt überschritten hat. In der Verantwortung für die Gottesordnung der Ehe und Familie, dieser wichtigsten Zelle des sozialen und staatlichen Lebens, bittet die Generalsynode die Regierung, alle rechtlichen, sozialen und finanziellen Maßnahmen zur Förderung und Gesundung des Familienlebens zu vermehren und zu verstärken, mögen diese auf dem Gebiet der Begünstigung der Familiengründung, der Erschwerung der Ehescheidung, der Erhöhung der Kinder- und Erziehungsbeihilfen, des Schutzes der Ungeborenen, der Förderung einer familienfreundlichen Wohnungspolitik liegen.

In diesem Zusammenhang weist die Generalsynode nachdrücklich darauf hin, daß der Weiterbestand der sogenannten Rentenkonkubinate einfach unbegreiflich ist. Die illegitimen Verhältnisse nehmen zu, der Staat finanziert sie, das Volk gewöhnt sich daran. Die Heiligkeit der Ehe wird dadurch untergraben. Die Rechtsunsicherheit wächst. Die Generalsynode bittet die Regierung, diesem Zustand ein Ende zu bereiten, indem - wenigstens bis zu einer gewissen Grenze des gemeinsamen Einkommens - die Renten und Pensionen auch im Falle der Verehelichung weitergezahlt werden. In dieser Forderung weiß sich die Evangelische Kirche mit der Katholischen Kirche und dem größten Teil der österreichischen Bevölkerung eines Sinnes.